

Rituale ecclesiae bernensis, 1673

Autor(en): **Fluri, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **9 (1913)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Paraguay und den geführten Krieg und grausame und gottlose Thaten waren erzählt worden, so ließen die katholischen Ort diesen Kalender scharf verbieten, ja sogar an einigen Orten durch den Henker öffentlich verbrennen, welches aber nur dazu diente, daß dieser Kalender häufiger und begieriger gekauft und gelesen wurde.

Ein sehr reicher Herr *Reding* von Schwyz war gesinnet, zu Erbauung eines Jesuiten-Klosters im Kanton Schwyz von seinen Mitteln 80,000 Gulden sammt vielem Erdreich zu schenken. Der Antrag wurde aber von der Landgemeinde aus guten Gründen ausgeschlagen, damit der Krebs der Jesuiterei nicht noch mehr um sich greife.⁵³⁾

Rituale ecclesiae bernensis, 1673.

Mitgeteilt von Ad. Fluri.



Unter dieser Ueberschrift notierte sich der am 9. Dezember 1672 zum Helfer am Münster gewählte *Samuel Bachmann* die Kirchengebräuche der Stadt, in der er nun als Prediger und Seelsorger zu wirken hatte. Sie dienten ihm offenbar zur Orientierung in den zahlreichen und verschiedenartigsten Funktionen, zu denen ein Geistlicher der Hauptstadt verpflichtet war.

Bachmanns Aufzeichnungen sind uns im Bande J des ehemaligen Konventsarchivs erhalten geblieben. Wir sind dem neuen Helfer dankbar, dass er zur Stütze seines Gedächtnisses, oder vielleicht auch aus Freude am Tabellarisieren das

⁵³⁾ Der auf S. 115 hievor erwähnte 50 ₤ schwere Fisch ist nicht ein Salm, sondern ein Wels (Salut), welche Fischart in grossen Exemplaren im Murtensee vorkommt.

Der Anmerkung 15, S. 187 hievor ist beizufügen, dass über A. Kyburz in der Sammlung bernischer Biographien IV eine Arbeit von Dr. R. Ischer enthalten ist.

„Rituale ecclesiae bernensis“ zusammengestellt hat. Es bietet uns eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse der Kirchengebräuche im alten Bern. Wer hätte z. B. gewusst, dass noch Anno 1673 an jedem Wochentage in der Hauptkirche gepredigt worden und dass der tägliche Rat, bevor er an seine Amtsgeschäfte ging, die Frühpredigt besuchte?

Das „Rituale“ verdient es, aus der Vergessenheit hervorgezogen und durch den Druck bekannt gemacht zu werden. Bei der Wiedergabe des Textes haben wir die Nachträge durch Anwendung eckiger Klammern gekennzeichnet. Zu der trockenen Aufzählung einzelner Verrichtungen sollten allerdings Erläuterungen gegeben werden. Für diesmal beschränken wir uns auf ein paar Anmerkungen und einige Belege und Ergänzungen zu den Abschnitten über das *Geläute* und die *Predigtzeit*.

Ueber Samuel Bachmann ist uns nur wenig bekannt geworden. Er wurde 1662 Pfarrer von Ferenbalm und 1669 Pfarrer von Burgdorf. Seiner Wahl zum Helfer am Münster ist bereits gedacht worden. Im Jahr 1691 avancierte er zum Pfarrer und 1696 zum Dekan. Als sich Altersgebrechen bei ihm einstellten, trat er von seinem Amte zurück, 1703. Bachmann gehörte zu den heftigsten Gegnern des Pietismus. Er starb 1706, wie es heisst, aus Gram darüber, dass sein Sohn zu den Pietisten gegangen.

Ein 1699 gemaltes, im theologischen Hörsaal der Hochschule aufbewahrtes Bild — es ist in Hadorns Geschichte des Pietismus reproduziert — zeigt uns den Dekan Samuel Bachmann in seinem 63. Lebensjahr.

Rituale Ecclesiae Bernensis.

1673.

9. Decembris 1672 electus ad diaconatum.

Veni comite Deo Bernam d. 15. Jan. 1673.

Phil. 4 : 13. (griechisch.)

Ich vermag Alles durch den, der mich mächtig macht,
Christus.

1. Es wird zuo Bern in dreyen kirchen geprediget.
2. Die Kirchen Diener sind
Drey Predicanten.
Drey Helfer.
3. Es wird geprediget $\left\{ \begin{array}{l} 1 \text{ in der Großen} \\ 2 \text{ in der Prediger} \\ 3 \text{ in der Nydeck} \end{array} \right\}$ Kirchen.
4. Man prediget alle Tag in der Großen,
alle Sontag in allen dreyen,
alle Fest-Tag gleichfals, außgenommen
 1. das Fest Maria Verkündigung.
 2. Christi Auffart.
5. Am Sontag prediget man früh um
6 Uhr in den Früehpredigen,
8 Uhr in der Großen.
Im Winter um Mittag, so ein Viertel ist nach zwölf
Uhren.
6. So sind darneben:
 1. die Fest-Tag,
 2. die Gebätt,
 3. Administration sacramentorum,
 4. die Kinderlehren,
 5. Singen,
 6. Veränderung des Geleüts,
 7. Gefangene trösten,
 8. Hochzeit Fest,
 9. Auf dem Cantzel zu verkünden,
 10. Läsen auf dem Cantzel.

I^o

Die Hrn. Predicanten

1. predigen alle Sontag, item an den Festtagen jeder sein Wochen.
2. Administrieren S. Coenam ordinarie; ein jeder der prediget, theilet das Broth auß.
3. den Catechismum halten sie zu Predigern, welcher da am Morgen geprediget hat.

4. das Gebätt halten sie zu Predigern und auf der Nydeck, welcher da geprediget hat.

II^o

Die Hrn. Helffer

I. predigen ordinarie,

welcher Wochner ¹⁾ ist, in der großen Kirchen.

1. am Sonntag zu Mitag haltet er entweder die Predig oder Catechesin,
2. Dienstag und Sambstag die Predig,
* [Am Donstag die Catechesin zu Predigern ²⁾],
3. das Gebätt alle Tag,
4. Alle Kinder Tauff, Ehe zusammen geben, und, so er vorhanden an Hochzeit, abdancken.
5. Der Wochner muß die Gefangenen trösten, er habe dan morndrigns zu predigen pro Casu. (für den Fall)
6. Wan die Festtagen in der Wochen fallen, so haltet der Wochner die Abendpredig, alß auf
Maria-Verkündigung,
Auffahrt,
Wiehnacht.
7. In der anderen Wochen prediget der Helfer am Mittwochen zuo Predigern, am Freitag auf der Nidegg.
8. In der dritten Wochen zu Siechen ³⁾ am Sonntag und Freitag, oder laßt durch einen Studenten verseehen [und haltet die Catechesin der Knächten ⁴⁾ am Donstag auf des Nideck].

II. extraordinarie

für die Hrn. Predicanten, wan sie ihn ansprechen und

¹⁾ der die Wochengeschäfte zu besorgen hat.

²⁾ Seit dem 11. Februar 1677. (Konventsarchiv H, 246.)

³⁾ Den Gottesdienst bei den Siechen versahen die Helfer seit 1578. «Den 17. April [1578] ward Herr Hartmann Iseli erwählt, dass er zu Siechen Predikant und mithin so viel als Diaconus tertius allhier seyn sollte, und ihme sein Pfrund gleich geschöpft, wie den andern Diaconis». (Haller & Müslin, Chronik.)

⁴⁾ Vgl. der «Catechisation der Knächten und Mägden in der Hauptstatt» vom 30. Okt. 1676. (Konventsarchiv Bd. J, 107.) Einführung der Ordnung am 11. Februar 1677. (Konventsarchiv H, 246.)

krank sind, doch soll der Siechner ⁵⁾ zu vorderst bereitet seyn.

NB. Es werden 4 Conciones praeparatoriae de S. Coena gehalten am Sambstag um 3 Uhr, welche die dreyen Helfer der Kehri nach verrichten, ohn angesehen er seye Wochner oder nit.

Wan aber die Wiehnacht auf den Montag falt, so wird die praeparatoria am Sambstag gehalten, sonst den Tag zuvor.

An Fast-Tagen (sic) prediget der Wuchner zuo Mitag, oder zuo Predigeren post.

Passions Predigen.

1. Am Palmtag biß auf Osteren predigen die 3 Predicanten allein vom Leiden, Sterben und Auferstendtnuß D. N. J. X. (= Unsers Herrn Jesu Christi.)
2. Die Herren Predicanten thun solches nach ihrer Ordnung, es seye daß einer kranck werde, so thuts der nachfolgende.
3. Wan aber ein neüer Predicant gesetzt wird, so muß er die nechste Osteren darauff den Passion predigen, obschon die Ordnung am ersten oder am andern were.
4. Wie der jenige Predicant, so den Passion geprediget, auch grad darauff die Osterwuchen wider für sein Wuchen nimbt und anfangt, also folget ihme auch in der Wuchen seyn Helfer und wird wider Wuchner, ob ers gleich grad zuvor auch gewesen were.

III^o

Grosse Kirchen.

1. Alle Sontag und Feyertag gaht man zum dritten Zeichen um 8 Uhr zur Predig.

⁵⁾ Der Helfer, der im Siechenhause zu predigen hatte. In Bern hatte man von jeher eine gewisse Fertigkeit im Prägen von neuen Ausdrücken. So werden die Kranken, die im untern Siechenhause Verpflegung fanden, «Under-sieche» genannt! Und heutzutage hört man auf den Gassen rufen: «D'Flugere! d'Flugere!» wenn Biders Aeroplan durch die Lüfte fliegt.

2. An Werktagen gleychlich alle Tag, nach dem das Glüt früh ist.
3. Alle Tauffungen werden darin gehalten.
4. Alle Tag das Gebätt.⁶⁾

IV^o

Prediger und Nidegg.

1. Alle Sontag um 6 Uhr Predig.
2. Catechesis am Sommer um 12 Uhr.
3. Das Gebät um 3 Uhr.

[Zu Predigereen ist alle Wochen umb 3 Uhr das Gebät. Auf der Nideck alle Freitag, diß verrichten die Ordinarii. Apud spiritum sanctum durchs gantze Jahhr mit Knechten und Mägden am Donstag nach der Predig.]

V^o

Vom Tauff.

1. Derselbe wird ordinarie von dem Wochner administriert.
2. Wird nach [spätere Korrektur: *vor* ⁷⁾] der Predig und Gebät gehalten alle Tag, mehrtheils am Sontag und Donstag.

VI^o

Das H. Nachtmahl.

In der großen Kirchen.

1. Wirt darinnen gehalten:
 1. an Palm Sontag.
 2. Oster Donstag.
 3. Oster Sontag.
 4. Am Sontag vor Pfingsten.
 5. Pfingst Sontag.

⁶⁾ «Ein allgemein christlich Gebätt zu Gott, darin deß Lands Sünden sampt wolverdienten Straffen abebettet; allerley geistliche und lybliche Gaaben begehrt werden, und für empfangene Gutthaten hertzlich gedancket wird. So zu Bern in der grossen Kirchen täglich umb drey Uhren nach Mittag gehalten wird». Gedruckt zu Bern, bey Georg Sonnleitner, 1679.

⁷⁾ Seit dem 25. Februar 1677. Vgl. Münsterbaubericht 1913, S. 24.

6. Acht Tag vor 1. Dominica Septembris.
7. Prima Dominica Septembris.
8. Sontag vor Wiehnacht.
9. Wiehnacht.
2. Der Predicant, so da prediget, lißt auf den Cantzlen die Consecration, demnach administriert er, samt noch einem der Predicanten das Broth.
3. Der drite Predicant sambt zweien Helfern, Professoren und Hrn. Schulmeistern, als 6, administrieren zu beiden Seiten den Kelch.
4. Der Wochner lißt von Joh. XIII. an biß alle communiciert haben und sich an ihr ohrt begeben.
5. Letstlich endet der Prediger mit der Dancksagung.

Zun Predigereu.

1. Wird darin gehalten, wie in der großen, außgenommen am Oster Donstag nit.
2. Der da prediget, administriert panem sambt dem Wochner under den Helferen.
3. Der Helfer, so prediget, lieset wie drunden.

Nidegg.

1. Wird auch darin gehalten, wie in der großen, außgenommen am Oster Donstag nit.
2. Der da prediget, administriert panem allein.
3. Der Schulmeisteren einer administriert poculum, und einer auß ihnen lißt.
4. In Mangel der Praeceptoren nimbt man Examinaten.

VII^o

Von den Festtagen.

1. Ueber die ermelten Festtagen, an welchen S. Coena administriert, werden noch gefeyret:
 1. Maria Verkündigung.
 2. Auffahrt.

An diesen zweien Festtagen wird allein in der großen Kirchen (et quidem bis = und zwar zweimal) geprediget.

2. An disen zweien haltet der Helfer, so Wochner, die Mitagspredig.
3. Am neüen Jahrstag wird zu Abend kein Predig gehalten, auch kein Frühpredig.
4. An andern sontäglichen Feyertagen wird mit catechisiert, sonder zu Mitag geprediget.

VIII^o

Gebäts Ordnung.

1. In der großen Kirchen alle Tag.
2. An Sontagen in allen dreyen Kirchen.
3. An anderen Festtagen, die nit auf einen Sonntag fallen, wird es in den anderen zweien Kirchen nit gehalten.

IX^o

Kinder Lehren.

1. Die gangen im Mertzen an auf Laetare und im September auß, nach dem Herbst fröh ist.
2. Die Predicanten catechisieren allein zu Predigern, welcher am Morgen daselbst geprediget.
3. Der Helfer, so Wuchner ist, catechisiert in der großen Kirchen und den Sonntag hernach auf der Nidegg.

X^o

Gefangene trösten.

1. Wan nun ein Maleflicant ist, so gaht der Wochner und Siechner in das St. Johanß Hauß.
2. Diß ist aber die Regel, welcher under den Helferen morndrighs zu predigen hat, der soll exempt seyn.
3. Der Wochner aber soll das Gebät by dem Tisch thun und die Vermahnung draußen halten. Tamen prout inter ipsos convenit. (Jedoch so, wie sie unter sich überein gekommen.)
4. So es mehr sind, so wirt dem dritten Helfer und jüngsten Predicanten gebotten, und so es noch mehr sind, so thun Ihr Gnaden weitere Fürsehung.
5. Der Prediger soll dem Maleflicanten das Leben absprechen, der Siechner die Action beim Hochgricht

verrichten. Der Wochner soll allein das Gebät halten im St. Johanß Hauß und mit dem Siechner den Maleficanten begleiten. So sind übereinkommen Hr. Strauß, Hr. Blauner, Bachmann].

XI^o

Aenderung des Glüts.⁸⁾

1. Auf den 22. Februarii, St. Peters Tag, lüet man am Morgen um 4 Uhr, und das erste Zeichen um halber 6se und das ander um 6, welches wie alle Wärecktag by anderthalb viertel lüet; auf den Tag hört man auf Kertzen geben.
2. Auf Georgii, den 25. (sic) Aprilis lüet man um 3 Uhr am Morgen, und das erste Zeichen um 5 Uhr, das letste umb halber 6.
3. Auf Bartholomaei Tag, den 24. August, lüet man wider um 4 Uhr am Morgen, und halbe 6 das erste Zeichen.
4. Auff Aller Heiligen Tag, den 1. Novembris, um 5 Uhr am Morgen, um 6 das erste Zeichen, um halber 7 das letste.

Da fangt man an zwo Kertzen geben,⁹⁾ und auf Michaelis eine, biß auf Petri Tag, wie oben.

XII^o

Gesang.

1. In der großen Kirchen singt man
 - A. Am Sontag: alle Sontag vor der Predig, wan das ander Zeichen verlüet hat. [wan der Prediger auf den Cantzel gaht.] Item nach der Predig das gantze Jahr. An Fyrtagen ebenmäßig. In den Abendtpredigen Summer und Winter. Item diebus festis, ut Ascensionis et Conceptionis; item diebus praeparatoriis ante et post.

⁸⁾ Bezieht sich bloss auf das Morgengeläute und die Werktagspredigten. Siehe Beilage.

⁹⁾ Vgl. R. M. 426/430 = 1593, Dez. 18.: Zedel an die Sigristen zum Predigern und uff der Nydegg söllind fürhin predigenszytt die liechter brünnen lassen, untzit das es tag ist.

2. Zuo Predigeren singt man alle Kinderlehren vor und nach, und wan man communiciert vor und nach.
 3. Auf der Nidegg allein [auch] in den Kinderlehren und Fasttagen [und bey der Communion S. Coenae vor und nach.]
- B. Alle Donstag, wan der Prediger zu Kirchen gaht, hebt man an singen, nach der Predig wird immer gsungen.

XIII^o

Verkünden.

Es werden verkündet:

1. Die Festagen; fallen sie in der Wochen, so verkündet man sie am Sontag zuvor, sonst am Donstag, mit Vermeldung der Abendtpredig.
2. Das Nachtmahl des Hern wird sambt praeparatio am Donstag zuvor verkündet, sie werde dann am Sontag gehalten, so verkündet man sie in der Morgenpredig.
3. Die Promotion wird am Tag verkündet, wan sie gehalten wird.

XIV^o

Verläsen.

1. Der Helfer, so da Wochner, verlißt am Sontag vor der Predig in der großen Kirchen die Mandat, Citationen und so etwas funden oder verlohren wird. Gaht, wan das ander Zeichen verleütet und wartet unden im Stuhl bim Cantzel, biß man gsungen hat. Von Citationen 4 Schilling.
2. Die Hrn. Predicanten verläßen am Donstag oder anderen Tagen, was nit kan Gedult han biß auf Sontag.
3. In den zweyen anderen Kirchen verlißt man gleichsals die Ordnungen und Mandat an Sontagen.

Copia

eines oberkeitlichen Schreibens an die Herren Geistlichen wegen langen Predigen.¹⁰⁾

Die langen Predigen uber die Stund machent nit nur die Zuohörer ins gemein verdrüßig und sind dahar, und weilen

¹⁰⁾ «Brevibus concionibus, at longis farcimimbus gaudent rustico. Kurtze bredigen, aber lang brotwurst hand die puwern gern», lesen wir in einem Schulbuch aus dem Jahre 1519.

ein kurtze substantzliche Action beßer gefaßet und zu nutz gemacht werden kan, minder alß dieselben erbaulich, gebend auch Anlaß zum Außbleiben von dem Kirchgang, sonder sind auch meinen gnädigen Herren an ihren täglichen Standts- und Oberkeitlichen Beruffsgeschäftten im Rathhaus hinderlich, alß durch welche die hiezuo erforderliche Morgenszeit verkürtzt und abgebrochen wird. Und wie Ihr meine hochehrende Herren deßen bißhar mehrmals zur Nachricht und mehrer kürtze Befleißung erinnert worden, deßen aber ohngeacht, solches lange Predigen von etlichen beharrlich gebraucht und fortgesetzt wird, also gelanget Ihr Gnaden ernstfründtliches Gesinnen hiemit nochmalen an Eüch ins gemein und jedem ins besonder, solcher mehrmals verstandenen oberkeitlichen Intention nun mehr Statt und Platz zu geben und hiezuo Eüch durch diese unwidersprächliche gute Consideration von selbst verleitend und disponieren zu laßen, daß diesen Weg die mehrere Erbauung Eüer Zuhörern, als der rechte Zweck der Predigen erreicht, durch das Gegentheil des verdrüßigen langen Aufhaltens aber, abgehindert wird. Darzu dan die Materi jederweilen desto substantzlicher verhandlet werden kan. Und geschieht diese nochmahlige Ermahnung hiemit der ernstlichen Meinung und zu dem End, daß Ihr derselben würcklich nachzukommen bedacht seyn und solche Parition (= Folgeleistung) ohne andere mahls gehörte Außred zu erzeugen nit ermanglen söllind und wellind. Wie hochgedacht Ihr Gnaden sich gantzlich versehen haben wellend.

Actum 27. Januarii 1673.

Cantzley Bern.

NB. 1. An Bätt- und Fast-Tagen ist auch verordnet worden, ein Predig zu halten auf der Nideck, um Mitag, wan die andere Predig in der großen Kirchen anfangt und die verrichtet der Helfer, der Siechner ist; wo er nit kan, einer von den Herren Professoren oder Provisoren.

2. Auch wird die Passion geprediget zu Predigern und Nideck, und fangt man an, auf Sontag Invocavit und wird absolviert in 10 Predigen biß auf den Palm-Sontag.

Beilagen.

I.

Geläute. Predigtzeit.

1528, Februar 27. Die predicanten hinfür umb die sechse predigen. (R. M. 216/194.)

1529, Oktober 24. Das Ave Maria morgens und abends ze lüten, abgestellt, die 11 auch, das übrig z'tag und 3 lüten, ouch fürgloggen bliht. (R. M. 223/161.)

1530, April 22. Ist geraten, das der rath angends nach der predig (hora 7) sitzen und bis 10 uhr verharren. Glögly lüten. Wann es usgelüet, die nägel gesteckt werden. Zum Predigern die 10te stund ouch lüten. (R. M. 225/193.)

1531, Januar 16. Sollen die predicanten am werchtag umb die 7 uß predigt han. (R. M. 228/105.)

1537, Februar 3. Die predig soll zun sybnen ein guts darvor us sin; zun 7en im rath und zun 10en heim gan. (R. M. 258/13.)

1541, Februar 14. Die predig am sonntag nach ymbis sol, wann es 11 schlecht, angan und wären untz 12. (R. M. 275/85.)

1551, Januar 4. Das man das erst zeichen zur predig im münster hinfür umb die 7. stund, das ander zun halben 8, das dritt, wenn es achte slah, lütten sölle, und nit früer. (R. M. 315/40.)

1627, Februar 7. Zedel an die hrn geistlichen. Es habind ir gnaden angesehen, das uff das künfftig das glüt au werchtagen (usgenommen am zinstag und sambstag, da es ein viertel einer stund wären soll) ein halbe stund, wie zuglych den abendt gebätten, wehren sölle. Werdind sy sych demselben nach zu halten wüssen. (R. M. 53/62.)

An meine hochehrende Herren die geistlichen.

Es ist meinen gnedigen Herren gutmütig angebracht und zu sinn gelegt worden, wie daß durch das lange zusammen lüthen der kirchthurn erschüeteret und nachvolglich nach und nach geschwechet werde. Dahero jr gnaden an üch meine hochehrende Herren zesinnen gutfunden, das zusammenlüthen etwan zerverkürtzen, den eintrit also ze befürderen, daß vor der stundt und eh es schlacht, der eingang gemacht und das gebett verrichtet sye, dardurch dann die suchende verkürtzung des zusammen lüthens wirt erhalten werden mögen.

Actum den 15. Julii 1661.

Cantzley Bern.

(Ehem. Konventsarchiv J, 76.)

Zedel an Cantzel

Verkürtzung des langen leütens.

Es habend meine gnedige Herren, das bißhar gewohnte lange leüten zur den morgen predigen und dem gemeinen gebät nach mittag uß gueten darzue bewegenden ursachen und betrachtungen, beides die gloggen, wie ouch das geboüw des turns betreffend, umb etwas zeverkürtzen guet befunden, und hie-mit angesehen und (geordnet) bevolchen, daß zue den morgenpredigen an werchtagen anstat bißhariger halben stund hinfüro nur anderthalbe viertel

stundt, biß es schlacht: zum gemeinen gebät aber, nach mittag umb drey uhren anzefachen, nur ein viertel stund lang gelütet, an sonntagen auch das letzte zeichen zur predig in der großen kirchen also umb etwas auch abgekürtzt werden sölle, daß es, ehe es achte schlacht, aufhöre und also mit derselben stundt die predig ihren anfang nemmen könne. Da auch der großen gloggen, wan sie zun gewohnten heiligen zeiten gebraucht wirt, des langen leütens halb auch um etwas mehrers soll und wirt verschont werden.

Das wolten nun ir gnaden, wie hiemit beschicht, öffentlich verkünden laßen, damit meniglich seinen täglichen kilchgang solchen geenderten leüten nach anzustellen und darzue sich zerüsten wüße.

Actum 27. Martij 1666.

(Polizeibuch 7/322.)

II.

Wochenpredigten.

1674, März 5. Zu dem durch absterben Herrn Heinrich Hummels in verledigung kommenen decanat ist durch das gewohnte ballote mehr zu einem decanen allhier einhelig erwelt und bestätigt worden: Herr Johan Rudolff Hibner. Zedel an mh. decan Hibner, ihne deßen berichten mit dem bedeüten, daß er hinfüro die donstags-, h. Rosselet die Freitags- und der neüwe h. predigkant die mittwuchenpredigen haben solle. (R. M. 170/396.) So auch bei der Wahl des Dekans Hummel, 1662, Febr. 24. und des Dekans Joh. Rud. Strauss, 1692, Nov. 11. (R. M. 143/119, 232/172.)

Die Studiosi Theologiae sollen neben den Sonntagen, auch durch die Wochen alle Tag in der Ordnung in die Kirchen gehen, und die Predigen besuchen.

Die Studiosi Philosophiae aber sollen am Montag, Mitwochen, vud Freytag der Morgen-Predigen erlassen seyn; damit sie ihren Pensis im Auditorio desto besser abwarten könnind.

Schulordnung von 1676, S. 43.

III.

Dauer der Predigt.

1616, Januar 27. Zedel an hr. schuldtheis Manuel, das er den geistlichen hern in erster election und glegenheit anzeigen sölle und vermelden, das sy ire predigen nit länger den ein stundt insonderheit by der kalten zytt halten söllint, damit nit etwan kleine und junge kinder, so zum heiligen touff getreit werdent, by der großen kelte deßen endtgelten müßen. (R. M. 31/47.)

1648, Mai 22. Zedel an h. decanum Fenner. Ir gnaden mochtind us unterschiedenlichen ursachen und betrachtungen gern sechen, daß die teglichen predigten, ußert den sonn- fyr- und fasttagen, sonderlich aber in kalter winterszeit nit so weit hinus gezogen, sondern zur bestimmten stund geendet wurdind, wie der alte bruch und gewonheit solches mit bringt, welcher er bei erster zusammenkunfft dem convent eröffnen welle. (R. M. 100/43.)

1680, Mai 15. Zedul an mh. decan Hibner. Es müßen ihr gnaden wahrnehmen und sehen, daß ungeacht bereits hie vor beschehener wohlmeintlicher

erinnerungen, etwelche von mh. den geistlichen gleichwohl nicht nachlaßen durch allzulanges predigen die versamlung weit über die stund uffgehalten. Gleich wie nun hierdurch nit nur den zuhörern nit gedienet ist, indeme bekant, daß in die länge die attention nit dauren und das gedächtnus so viel nit faßen und behalten mag, sonderen auch mgh., welche, wie bewußt, mit alltäglichen rahtsgeschefften überhäuffet sind, zu verrichtung derselben die zeit benommen wirt. Also langet dero früntliches gesinnen hiemit an ihne, sie mh. die predikanten und helffer zusammenzuberüffen, ihnen mgh. willen nochmahlen dahin zu eröffnen, daß sie sämtlich und under ihnen sonderlich mh. Blauner und herr König von mh. vor eins und alle mahl ernstwohlmeintlich erinnert und vermanht sein sollen, sich ins künfftig der mehreren kürtze zu befließen und sonderlich die ordinari predigen durch die wuchen- und abendtpredigen mit vermidung allzu vieler exemplen, historien und wideräfferungen (Wiederholungen) also einzuzihlen, daß die gantze action sambt dem gebett und lobgesang in einer stundt absolviert und verrichtet werde. Deß gänzlichen guten versehens es werden mh. dise ihr gn. wohl gemeinte erinnerung bei ihnen platz finden und sie es ihnen sämtlich wohl gesagt sein laßen; dan widrigen fahls jr gn. gezwungen weren und nit ermanglen würden, durch anderwertige wirkliche disposition, das erforderliche insehen vorzunehmen, welchem aber vorzukommen, sie mh. von selbstn wohl wüßen werden. (R. M. 187/440.)

Wann und wie gelangte die Kunde von der Bartholomæusnacht nach Bern?

Von G. Kurz.



Die folgende Untersuchung will sich tunlich auf das beschränken, was in der Ueberschrift gefragt ist. Es soll also erörtert werden, welche Mittel das Nachrichtenwesen um 1572 verwendete und welche Beförderlichkeit es in einer Zeit erreichte, als die Verbreitung wichtiger Neuigkeiten noch auf Boten zu Fuss oder zu Ross, auf unterwegs befindliche Reisende und Handelsleute, sowie auf das allgemeine Landgerücht angewiesen war. Die entsetzlichen Ereignisse, welche sich gegen Ende des Augusts 1572 in Paris abspielten, ebenso ihre Nachwirkungen auf Bern und die Schweiz werden daher nur soweit berührt, als es für den umschriebenen Zweck notwendig ist.